

„Mit großem Stolz“, so schreibt das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) in einer PM am 1.7.2021, „blickt die Führung des DRSC auf den heutigen Amtsantritt des neuen IASB-Vorsitzenden Prof. Dr. Andreas Barckow.“ Erst Ende Februar hätte Barckow das DRSC verlassen, um ab dem 1.7.2021 das Amt des IASB-Vorsitzenden von Hans Hoogervorst, dem ehemaligen Finanzminister der Niederlande, zu übernehmen. Als erstem Deutschen in diesem Amt komme ihm damit eine Schlüsselstellung in der weltweiten Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu. Der amtierende DRSC-Präsident Georg Lanfermann, WP/StB, gratuliere Barckow: „Sein Amtsantritt ist ein Aufbruchssignal für die internationale Rechnungslegung. Wir stehen vor gewaltigen globalen Herausforderungen in der Unternehmensberichterstattung, wo es insbesondere gilt, den Nachhaltigkeitsgedanken sinnvoll in die Unternehmensberichterstattung zu integrieren. Mit Andreas Barckow bekommen wir einen kraftvollen IASB-Vorsitzenden, der diese Herausforderungen kennt und weiß, wie man diese – unter Einbeziehung der klassischen Finanzberichterstattung – meistert.“ Anlässlich seiner Ernennung Mitte Oktober letzten Jahres sagte Barckow (www.drsc.de): „Ich fühle mich zutiefst geehrt, zum nächsten IASB-Vorsitzenden ernannt worden zu sein und den Standardsetzer in seine dritte Dekade führen zu dürfen. Ich freue mich sehr darauf, gemeinsam mit den Boardmitgliedern und dem Mitarbeiterstab die vor uns liegenden spannenden Herausforderungen zu meistern. [...]“ – Dem Betriebs-Berater ist Barckow seit mehr als einem Jahrzehnt als Autor verbunden. Die BB-Redaktion schätzt seine seit 2010 nahezu jährlich erschienenen pointierten „Ersten Seiten“ sehr – so auch wieder in diesem Heft anlässlich seines Amtsantritts, diesmal zur geplanten Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa. Einen guten Start und „good luck“ für Ihre neue Tätigkeit in London, lieber Herr Professor Barckow!



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IOSCO: Bericht über nachhaltigkeitsbezogene Angaben

-tb- Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) hat einen Bericht zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben von Emittenten veröffentlicht. Darin wird der dringende Bedarf nach anlegerorientierten Standards hervorgehoben, um eine weltweit einheitliche, vergleichbare und zuverlässige Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleisten zu können. Der vollständige Bericht der IOSCO ist unter <https://www.iosco.org> abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IFAC: Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

-tb- Die International Federation of Accountants (IFAC) hat die Ergebnisse ihrer Benchmark-Studie zur Veröffentlichung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vorgelegt. Im Rahmen der Studie wurden u. a. die Art der verwendeten Standards sowie die Verbreitung und der Umfang der Prüfung von ESG-Informationen untersucht. Der Ergebnisbericht zeigt signifikante regionale Unterschiede in der Berichterstattungspraxis von 1400 Unternehmen aus 22 Rechtskreisen auf. Die zugehörige Presseerklärung inkl. Links zu weiterführenden Dokumenten ist unter <https://www.ifac.org> abrufbar.

IDW: Neue Qualitätsmanagementstandards umsetzen

Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat zwei Leitfäden veröffentlicht, die Stakeholdern bei der Umsetzung der im vergangenen Jahr veröffentlichten International Standards on Quality Management ISQM 1 und ISQM 2 helfen sollen (s. BB 2021, 1514). Die Leit-

fäden bilden wichtige Hilfestellungen zum Verständnis der Qualitätsmanagementstandards und bei der geplanten Umsetzung. Sie bestehen aus einer Hilfe für die erstmalige Implementierung von ISQM 1 und ISQM 2. Der IAASB plant, im dritten Quartal auch einen Implementierungsleitfaden für den International Standard on Auditing 220 (Revised) zu veröffentlichen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) arbeitet an einer Transformation der internationalen Qualitätsmanagementstandards in entsprechende deutsche Standards sowie an der Entwicklung eines ISA [DE] 220 (Revised). Dabei wird sowohl den internationalen Anforderungen als auch den deutschen rechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Standards des IDW sollen ab dem 15.12.2023 verpflichtend angewendet werden. Mehr zu dem Thema finden Sie unter www.idw.de.

(IDW Aktuell vom 22.6.2021)

WPK: Erweiterte Prüfungsinhalte bei Investmentfonds

Am 10.6.2021 wurde das Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1160 zur Änderung der RL 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) bekannt gemacht (BGBl. I, 1498). Es soll den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen vereinfachen. Zahlreiche Vorschriften im deutschen Recht – u. a. des KAGB, WpHG und VAG sowie der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜfBV) – werden an europäische Vorgaben angepasst (RL (EU) 2019/1160, Transparenz-VO (EU) 2019/2088, Taxonomie-VO (EU) 2020/852). Die Transparenz-VO betrifft nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Fi-

nanzdienstleistungssektor, die Taxonomie-VO die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Den Berufsstand betreffen im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Neben den bekannten Prüfungspflichten des Abschlussprüfers zu Anzeige- und Meldepflichten kommen *weitere Prüfungsinhalte hinsichtlich der Einhaltung etwa von Nachhaltigkeitsaspekten* hinzu (vgl. §§ 38 Abs. 3, 121 Abs. 3 und 136 Abs. 3 KAGB; § 89 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WpHG; § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 VAG; § 14a KAPrÜfBV). In diesem Zusammenhang wurden die drei Parallelvorschriften §§ 38, 121 und 136 KAGB, welche die Abschlussprüfung von Kapitalverwaltungs-, Investmentaktien- und Investmentkommanditgesellschaften regeln, um den Zusatz erweitert, wonach *die BaFin die genannten Zusatzprüfungen ohne besonderen Anlass anstelle des Abschlussprüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen kann*.

2. § 87 KAGB enthält eine neue *Prüfungsaufgabe für WP*, da dort eine Verwahrstellenprüfungspflicht auch für Publikums-AIF eingeführt wurde, die zuvor nur für OGAW-Verwahrstellen galt.

3. Die *Offenlegung des festgestellten Jahresberichts* einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft muss spätestens *neun Monate* (statt bisher sechs Monate) nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen (§ 160 Abs. 1 KAGB).

4. *Master-Feeder-Strukturen sind nun auch für geschlossene Fonds* möglich (§§ 272a bis 272h KAGB). Die Vorschriften befassen sich umfangreich mit dem Genehmigungsverfahren, Anlagebedingungen und -begrenzungen und Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Den Berufsstand betreffende Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Gesetzeswortlaut für offene Master-Feeder-Strukturen (§§ 171